

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1866

157 (4.7.1866)

An die Comité's der Bezirks- und Ortsabtheilungen des badischen Frauenvereins.

Die Mitwirkung des badischen Frauenvereins zur Verbesserung des Looses verwundeter und kranker Krieger betreffend.

Bei einer internationalen Konferenz zu Genf, an welcher auch Bevollmächtigte des Großherzogthums Baden Theil genommen haben, wurde am 22. August 1864 eine Uebereinkunft abgeschlossen, welche, aus dem französischen Text übersetzt, lautet:

Art. 1.

Die Verbandplätze und Militärspitäler werden als neutral erklärt und als solche durch die Kriegführenden beschützt und geachtet so lange, als sich Kranke oder Verwundete darin befinden.

Die Neutralität hört auf, wenn diese Verbandplätze oder Spitäler durch eine militärische Macht gedeckt sind.

Art. 2.

Das Personal der Verbandplätze und Spitäler, nämlich die Bediensteten für die Verpflegung, das Sanitätswesen, die Verwaltung, den Transport der Verwundeten, eben so wie die Feldprediger, genießt den gleichen Schutz der Neutralität, so lange dasselbe im Dienste ist und so lange Verwundete und Kranke aufzunehmen oder zu verpflegen sind.

Art. 3.

Die im vorhergehenden Artikel bezeichneten Personen können auch nach einer Besinnahme durch den Feind ihre Dienste im Spital oder auf dem Verbandplatze fortsetzen, oder aber sich zu ihrer betreffenden Truppenabtheilung zurückbegeben.

Im letztern Falle, wenn jene Personen ihre Dienste einstellen, werden sie durch die besetzende Armee den feindlichen Vorposten übergeben werden.

Art. 4.

Da die Ausrüstung der Militärspitäler den Kriegsgesetzen unterworfen bleibt, so können die Bediensteten der Spitäler, wenn sie sich zurückbegeben, nur die Gegenstände mitnehmen, welche ihr persönliches Eigenthum sind.

Die Verbandplätze dagegen behalten im gleichen Falle ihre Ausrüstung.

Art. 5.

Die Landesbewohner, welche den Verwundeten Hilfe leisten, sollen berücksichtigt und frei bleiben.

Die Generale der Kriegführenden Mächte haben die Aufgabe, den Einwohnern kund zu thun, daß man auf ihren menschenfreundlichen Beistand zähle und daß sie dadurch den Schutz der Neutralität genießen. Jeder Verwundete, in einem Hause aufgenommen und verpflegt, dient demselben als Schutzwache. Einwohner, welche bei sich Verwundete aufnehmen, werden dadurch von Einquartierung befreit und in der etwa aufzuerlegenden Kriegsteuer erleichtert.

Art. 6.

Die verwundeten oder kranken Soldaten sollen beiderseits ohne Unterschied ihrer Heimath aufgesucht und verpflegt werden.

Die Kommandirenden sind ermächtigt, die im Gefechte verwundeten Soldaten, wenn die Umstände es gestatten und beide Theile beistimmen, unmittelbar den feindlichen Vorposten zu übergeben.

Diejenigen, welche nach der Heilung dienstuntauglich geworden, werden ihrem Lande zurückgegeben. Die andern können gleichfalls zurückgegeben werden unter der Bedingung, die Waffen während der Dauer des Kriegs nicht mehr zu ergreifen.

Die Kranken- und Refonvaleszenten Transporte sind mit Einschluß ihrer Begleitung durch eine vollständige Neutralität gedeckt.

Art. 7.

Eine gemeinschaftliche Fahne soll als Kennzeichen für die Hospitäler, Verbandplätze, Kranken- und Refonvaleszenten Transporte angenommen werden. Sie muß überall von der Nationalfahne begleitet sein. Gleichwohl wird eine Armeebinde den neutral erklärten Personen zugetheilt, deren Verwilligung jedoch der Militärbehörde überlassen bleibt. Fahne und Armbänder tragen ein rothes Kreuz in weißem Felde.

Art. 8.

Die Einzelheiten des Vollzugs der vorliegenden Uebereinkunft werden durch die Kommandirenden der Kriegführenden Armeen geordnet nach den von ihren betreffenden Regierungen erhaltenen Weisungen und im Einklang mit den in dieser Uebereinkunft ausgesprochenen allgemeinen Grundsätzen.

Art. 9.

Die hohen Vertragsmächte sind übereingekommen, gegenwärtigen Vertrag denjenigen Staaten, welche keine Bevollmächtigte zur internationalen Konferenz nach Genf schicken konnten, mit der Einladung zum Beitritt mitzutheilen; das Protokoll wird zu diesem Zwecke offen gelassen.

Art. 10.

Die gegenwärtige Uebereinkunft wird bestätigt und die Ratifikationen ausgetauscht werden in Bern im Zeitraum von 4 Monaten, oder wenn möglich früher.

Zur Beglaubigung dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und ihre Siegel beigelegt.

Geschehen zu Genf, den 22. August 1864.

Die großh. badische Regierung hat diese Uebereinkunft genehmigt. Nach den in Genf gefassten Beschlüssen soll in jedem beteiligten Staate ein Landesverein mit Zweigvereinen zur Verbesserung des Looses verwundeter und kranker Krieger gebildet werden.

Das Karlsruher Comité des badischen Frauenvereins, welchem die Leitung und Vertretung des Landesvereins obliegt, glaubt nur im Sinne seiner Statuten vom 6. Juni 1859 und in Uebereinstimmung mit den Comité's der Bezirks- und Ortsabtheilungen zu handeln, indem es erklärt, daß der badische Frauenverein neben Fortsetzung seiner bisherigen Thätigkeit sich als Landesverein für Verbesserung des Looses verwundeter und kranker Krieger im Sinne der Genfer Beschlüsse betrachte und somit einen Theil des internationalen Vereines bilde, dessen Ausschuß zur Zeit seinen Sitz in Genf hat.

Der badische Frauenverein übernimmt damit die Aufgabe, das badische Heer während des begonnenen Kriegs nach Kräften mit Hilfsmitteln aller Art zu unterstützen, und zwar:

- 1) durch die unentgeltliche Lieferung von Gebrauchs- und Verbrauchsgegenständen zum Verbands- und zur Hospitalverpflegung, sowie zur Erquickung der Krieger;
- 2) durch Stellung und Ausrüstung von Wärterinnen und Oberwärterinnen für die Garnisonsspitäler und für die nach Bedarf zu errichtenden Kriegsspitäler, um das Wärterpersonal der Kriegsverwaltung für den Dienst auf dem Schlachtfelde möglichst verfügbar zu machen, während die Verpflegung und Belohnung dieser Wärterinnen und Oberwärterinnen von großh. Kriegsverwaltung bestritten würde;
- 3) durch Ermittlung von Krankenwärtern, sobald die Kriegsverwaltung dies wünschen sollte;
- 4) durch Sammlung von Geldmitteln zur Bezahlung der Anschaffungen für die Pflege verwundeter und kranker Krieger, welche neben den Leistungen der Kriegsverwaltung erforderlich sind und nicht unentgeltlich geschehen können, ferner zur Unterstützung arbeitsunfähig gewordener Krieger, sowie dürftiger Hinterbliebener gefallener Krieger.

Der badische Frauenverein richtet sich in all' diesen Beziehungen möglichst nach den Wünschen und Anleitungen der großh. Kriegsverwaltung.

In Bezug auf Verbandmittel wird auf Grund der Vorschriften der großh. Kriegsverwaltung bemerkt:

a. Charpie.

Die Charpie, welche vorzugsweise zur Stillung von Blutungen, zur Bedeckung der Wunden und Geschwüre etc. ihre Anwendung findet, wird in der Weise bereitet, daß man vier-eckige Stücke (von etwa 3 bis 4 Zoll Seitenlänge) aus Leinwand schneidet und sodann die Fäden einzeln auszieht und ungeordnet zusammenwirft.

Die hierzu zu verwendende Leinwand soll weber ganz neu, noch auch zu sehr abgenutzt und rein gewaschen, d. h. von allen fremdartigen Stoffen befreit sein.

Die gewirte Charpie wird nach ihrer Feinheit sortirt, in Mengen von einem Pfunde in einen Papierumschlag gebracht und mit einer Schnur umwunden, so daß das einzelne Paket etwa eine Länge von 7 bad. Zollen oder 21 Centimetern erhält.

b. Binden.

Die gewöhnlichen Binden, Roll- oder Zirkelbinden genannt, werden in der Regel aus Leinwand, die noch nicht gebraucht wurde und nicht ganz grob aber auch nicht zu fein sein soll, nach dem Faden geschnitten und ihre Ränder werden mit einem feinen Faden leicht umschlungen, damit dadurch das Ausfasern, insbesondere beim Waschen, verhütet wird.

In den Kriegsspitalern finden gewöhnlich folgende 3 Sorten Anwendung:

- 1) Binden von 10 Ellen oder 6 Meter Länge und von einem Zoll 8 Linien oder 5,4 Centimeter Breite.
- 2) Binden von 8 Ellen oder 4,8 Meter Länge, von einem Zoll 6 Linien oder 4,2 Centimeter Breite.
- 3) Binden, deren Länge 5 Ellen oder 3 Meter und deren Breite ein Zoll 4 Linien oder 4,2 Centimeter beträgt.

Diese Binden werden gewöhnlich zur Befestigung von Verbandstücken, zur Stillung von Blutungen, auch zur Einwickelung einzelner Glieder in Gebrauch gezogen.

c. Kompressen.

Solche werden aus rein gewaschener, nicht grober, gebräucher Leinwand in der Größe von 8 Zoll oder 24 Centimeter geschnitten, sie bleiben ungefümt, werden vierfach zusammengelegt und in Bündel von 25 Stück gebunden.

d. Leinene dreieckige Binden.

Diese werden aus starker ausgewaschener Leinwand geschnitten und gefümt, und zwar in zwei Größen: die eine Sorte mit einer Breite der schmalen Seiten von 24 Zoll oder 72 Centimetern, die andere Sorte mit einer Breite der schmalen Seiten von 33 1/2 Zoll oder ein Meter.

Verbandzeug, welches diesen Vorschriften entspricht, kann von der Kriegsverwaltung auf den dafür bestimmten Transportwagen dahin mitgeführt werden, wo sich ein augenblicklicher Bedarf zeigt, während das Verbandzeug, welches diesen Vorschriften nicht entspricht aber überhaupt brauchbar ist, später an die Kriegsspitäler, wenn solche errichtet sind, abgegeben werden wird.

Ueber das Verhältnis, in welchem die verschiedenen Gegenstände zum Verbands- und zur Hospitalverpflegung erforderlich sind, werden die in den nächsten Tagen im Druck erscheinenden neuen Vorschriften über die Feldspitäler Anleitung geben.

Es ist der Wunsch der Kriegsverwaltung, daß für den Fall

des Vorkommens vieler Verwundungen eine zweite Ausrüstung der Feldspitäler an solchen Gegenständen, welche durch Frauenarbeit geliefert zu werden pflegen, vorbereitet werde.

Zunächst wäre die Lieferung neuer oder bereits gebrauchter aber noch guter Leintücher, leinener oder baumwollener Mannshemden und Socken, leinener oder flannelener Bettjacken für Männer oder die Lieferung der geeigneten Stoffe behufs der Anfertigung nach den Mustern der Kriegsverwaltung erwünscht.

Für die Dauer des Krieges hat das Karlsruher Comité des badischen Frauenvereins den Herrn Obermedizinalrath Dr. Holz und die Herren Generalstabsarzt Mayer, Oberstabsarzt Steiner und Stabsarzt Hoffmann gebeten, insbesondere bei ärztlichen Fragen als Beiräthe mitzuwirken.

Das Karlsruher Comité des badischen Frauenvereins hat sich als Comité der Orts- und Bezirksabtheilungen desselben mit den Comité's des hiesigen Soppien-Frauenvereins und Elisabethenvereins zu gemeinsamem Wirken geeinigt. Dasselbe bildet für die verschiedenen Zweige seiner Thätigkeit besondere Kommissionen und läßt besondere Rechnung führen.

Dem Karlsruher Comité wurden vorübergehend geeignete Räumlichkeiten in der Landesgewerbehalle überlassen, um die einkommenden Gaben in Empfang zu nehmen, zu ordnen und von da nach Bedarf an die großh. Kriegsverwaltung abzuliefern.

Das Karlsruher Comité erklärt sich gerne bereit, auch die Ergebnisse der Sammlungen an Gebrauchs- und Verbrauchsgegenständen zum Verbands-, zur Hospitalverpflegung, sowie zur Erquickung der Krieger von den übrigen Orts- und Bezirksabtheilungen des badischen Frauenvereins, sowie von andern Vereinen, welche gleichen Zweck verfolgen, anzunehmen, zu ordnen und der großh. Kriegsverwaltung nach Bedarf zu übermitteln, ferner die gesammelten Geldgaben, welche hieher eingeliefert werden, gewissenhaft zu verwalten und im Benehmen mit der großh. Kriegsverwaltung ihrer Bestimmung gemäß zu verwenden.

Dasselbe erbittet sich solche Sendungen unter der Adresse: „An das Comité des badischen Frauenvereins zu Karlsruhe, abzugeben in der Landes-Gewerbehalle“

mit einem Verzeichnisse der Gaben, etwa nach dem in der Beilage zu den Statuten angegebenen Formulare, und zwar in doppelter Fertigung, die eine zur Empfangsbekundigung, die andere zum Beleg der Rechnung, deren Ergebnis veröffentlicht werden wird.

Gaben, welche ausdrücklich zu einer besonderen Verwendung bestimmt sind, werden, wenn irgend möglich, dieser besonderen Bestimmung entsprechend und nicht ohne Zustimmung der Geber in anderer Weise verwendet werden.

Vertrauensvoll richten wir an die auswärtigen Orts- und Bezirksabtheilungen die ebenso freundliche als dringende Bitte, nach Kräften mit uns an dem Werke der Barmherzigkeit zu arbeiten, wozu der begonnene Krieg so dringend auffordert, auch zur Vermeidung jeder Zersplitterung der Kräfte sich wo möglich mit anderen Vereinen am Orte, welche gleichen Zweck verfolgen, zu gemeinsamem Wirken zu verständigen.

Wir werden durch die Zeitungen jeweils bekannt machen, wenn sich ein größerer Bedarf von dem einen oder andern Gebrauchs- oder Verbrauchsgegenstände zeigt, welcher mit den hier gesammelten Vorräthen nicht befriedigt werden kann.

Sollten von den verehrten auswärtigen Comité's Frauen und Mädchen ermittelt werden können, welche in jeder Beziehung geeignet und bereit sind, sich im Falle der Noth bei der Wartung verwundeter und kranker Krieger in den Garnison- und Kriegsspitalern zu betheiligen, wäre dies sehr erwünscht. Für gefällige Nachricht hierüber unter näherer Angabe der Verhältnisse wären wir sehr dankbar, um das Erforderliche vorbereiten und im Nothfalle ohne Verzug einleiten zu können.

Zu den Werken der Barmherzigkeit sind vorzugsweise Frauen und Mädchen berufen. Durch einträchtiges Zusammenwirken vieler und durch Sammlung vieler, wenn auch kleiner Gaben, läßt sich mit Umsicht und Ordnung zur Linderung der mit dem Kriege verbundenen Nothstände Großes leisten.

Sollten die gesammelten Mittel für das badische Heer nicht oder nicht ganz erforderlich werden, so bleibt deren Verwendung für andere verbündete Heere nach Bedarf vorbehalten.

Möge Gott unserem Unternehmen seinen Segen geben und dem geliebten deutschen Vaterlande bald wieder zum Frieden und zu glücklich geordneten Zuständen verhelfen.

Karlsruhe, den 29. Juni 1866.

Der Beirath des badischen Frauenvereins.

Dieß.

Oesterreichische Monarchie.

Verona, 27. Juni. Die Resultate und Trophäen unseres Sieges bei Custozza stellen sich viel großartiger heraus, als im ersten Augenblick geglaubt und gemeldet wurde. So spricht z. B. das gleich nach der Schlacht von Custozza veröffentlichte Bulletin bloß von 2000 Gefangenen, welche gemacht wurden. Nun ist es aber Thatsache, daß aus vollkommen verlässlicher Quelle stammende Privatberichte von 5000 Gefangenen melden, welche größtentheils in die Arena von Verona untergebracht sind. Außerdem wurden 16 Kanonen und gegen 20,000 Gewehre, welche theils auf dem Schlachtfelde vorgefunden, theils den Gefangenen abgenommen wurden, erbeutet, so daß der Sieg ein außerordentlich glänzender war. Ein Theil der Gefangenen, darunter mehrere

höhere piemontesische Offiziere, sowie einige eroberte Geschütze sind bereits gestern abgeführt worden.

Vermischte Nachrichten.

— Mannheim, 29. Juni. Die „Illustrirte Zeitung“ bringt eine Abbildung der für unsere Stadt bestimmten Statue des Fürsten v. Dalberg und bemerkt dazu: Die Statue Dalberg's zeichnet sich durch große Charakteristik und lebendige Auffassung aus. Das Kostüm der Zeit ist mit vielem Geschick behandelt, und der so oft getadelte Mantel mit Geschmeidigkeit geordnet. Die ganze Statue, die in ihrer trefflichen Ausführung ein schönes Zeugnis von Widmann's Meisterschaft ablegt, mit der Island's von demselben Meister, wird Mannheim zur großen Zierde gereichen, und die Stadt kann stolz sein, zwei so kostbare Geschenke des königlichen Gebers zu besitzen.

— Köln, 28. Juni. Die Lieferungen an Fleisch, Korn, Hafer, Heu und Stroh für die Armee betragen per Monat für die Stadt Köln ungefähr 42,000 Thlr. Jetzt, bei der Einforderung pro Just, haben sich in der gemeindeverordneten Kommission Zweifel geltend gemacht, ob die Gemeinde schon verpflichtet sei, diese Lieferungen zu leisten. In diesem Sinne wurde ein durch Adv.-Anw. Schneider gestellter Antrag, dahin gehend, die Gemeinde Köln lehnte die Lieferungen für Just ab, angenommen. Hr. Oberbürgermeister Bachem

erklärte darauf, daß er unter Berufung auf die Städteordnung die Ausführung dieses Beschlusses beanstande.

— Zweiundzwanzig Mitglieder des höhern Adels in Westphalen geben gegen eine aus ihrer Mitte kommende, der Regierungspolitisch zustimmende Stimme eine Erklärung in der „Kreuz-Ztg.“ ab, die im Wesentlichen lautet: „Obgleich wir mit aller Wahrheit Katholiken und im Gewissen für verpflichtet halten, treu unserm König und Herrn zu sein, so können wir doch nicht mit der „Kreuz-Ztg.“ und jenem anonymen westphälischen Edelmann unter dieser Treue ein durch „Die- und Dün-Geheh“ mit jedem augenblicklichen Regierungswechsel, am wenigsten mit dem jetzigen, versehen, sondern schließen uns vielmehr in dieser Beziehung den Ansäuerungen des Hrn. Rundschausers an, denn wir uns gebrungen fühlen, den wärmsten Dank und die höchste Anerkennung darzubringen für sein männliches und offenes Auftreten in den Artikeln der letzten Zeit. Mit ihm erkennen wir den wahren Patriotismus mit Bezug auf die brennende Tagesfrage darin, dem Bündniß mit der gekrönten und nicht gekrönten Revolution und dem unseligen Kriege von Deutschen gegen Deutsche, soviel an uns ist, entschieden entgegen zu treten, und sehen Preußens „weltgeschichtlichen Beruf“ darin, Recht und Gerechtigkeit zu schützen und zu handhaben nach innen wie nach außen. „Justitia fundamentum regnorum.“ Wir sind der Ansicht, daß es einer Herausforderung der gefähr-

lichsten Art, einer Fanatisierung gleichkommt, in gegenwärtiger Lage von einem „Religionskrieg“ zu reden, wie das von offiziösen und regierungsfreundlichen Blättern in Preußen geschieht ist. Wir halten dafür, daß allerdings der drohende Krieg gegen Oesterreich ein politischer ist, aber nicht ein politischer schlechthin, sondern ein Bruderkrieg, ein Krieg, aus dem nur das Ausland Nutzen ziehen, der aber unser eigenes Vaterland in das tiefste Verderben stürzen würde. Nur wenn Preußen und Oesterreich in wahrer, aufrichtiger Freundschaft verbunden sind gegen äußere und innere Feinde, kann dem gemeinsamen deutschen Vaterlande diejenige Stellung in Europa wieder erworben werden, die ihm von der Vorsehung bestimmt ist.“

Marktreife.

Karlsruhe, 30. Juni. Auf dem hiesigen Fruchtmarkt am 27. Juni wurden zu Mittelpreisen verkauft: 3685 Pfund Haber, per 100 Pfund 5 fl. 30 kr. Eingekauft wurden 2210 Pfd. Durchschnittspreis von Weizen per 150 Pfund: Runkelrübe Nr. 1 14 fl. — kr.; Schwungmel Nr. 1 13 fl. 45 kr.; Weizen drei Sorten 11 fl. 30 kr. In der hiesigen Mehlballe wurden aufgestellt: 27,991 Pfd. Mehl, Eingekauft wurden vom 21. bis 27. Juni: 150,670 Pfd. Mehl, 178,661 Pfd. Mehl, 155,327 Pfd. Mehl. Davon verkauft: 23,334 Pfd. Mehl. Bienen aufgestellt: 23,334 Pfd. Mehl.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. J. Herm. Kroenlein.

Dietenmühle bei Wiesbaden.

Kaltwasser- und naturheilkundige Behandlung, Heilgymnastik, Elektrizität, irisch-römische und russische Dampfbäder, Kiefernadelbäder und pneumatische Apparate. Conf. Arzt Dr. A. Genth. S. 242.

Hamburg-Amerikanische Pachtfahrt-Aktien-Gesellschaft.

Direkte Post-Dampfschiffahrt zwischen Hamburg und New-York,

eventuell Southampton anlaufend, vermittelt der Post-Dampfschiffe
Alamania, Capt. Trantmann am 7. Juli, Bahia, Capt. Zamb, am 28. Juli.
Borussia, Schwenen, 14. Juli, Sazonia, Meier, 4. August.
Germania, Ehlers, 21. Juli, Hammonia (im Bau), Gimbria (im Bau).
Wassagepreise: Erste Kajüte Br. Grt. Thlr. 150, Zweite Kajüte Br. Grt. Thlr. 110, Zwischendeck Br. Grt. Thlr. 60.
Fracht bis auf Weiteres ermäßigt auf Pfd. St. 2. 10 pr. ton von 40 Hamb. Kubikfuß mit 15% Primage.
Näheres bei dem Schiffsmakler August Volten, Wm. Miller's Nachfolger, Hamburg, dem Central-Expeditions-Bureau Mannheim S. 273.

3.5.722. Nr. 12.058. Mosbach. (Aufforderung.) In Sachen der groß. Obrennerei Buchen gegen Oswald Rejzomo, früher in Eberingen, ist an unbekanntem Ort, Forderung betr., wird auf das Guthaben des besagten Theils bei Anwalt Wittmer dahier, als Vertreter des Eisenbahnbau-Aktionsvereins in Mosbach, bis zu dem Betrag der klägerischen Forderung von 50 fl. Beschlagnahmt und dem letztgenannten Schuldner aufgegeben, bis zu erfolgter weiterer gerichtlicher Verfügung bei Vermiedung doppelter Zahlung den bezüglichen Betrag nicht heimzuzahlen. Hieron erhält der besagte Theil mit der Auflage Nachricht, innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen den klägerischen Theil zu befriedigen, widrigenfalls dem letzteren die mit Beschlagnahme verbundenen dem bezüglichen Betrag an Zahlungsschuld zugewiesen würde. Zugleich wird derselbe weiter aufgefordert, einen darüber wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller weiter ergehenden Verfügungen zu bestellen, widrigenfalls solche an die Gerichtsstelle angeschlagen würden, mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie ihm selbst eröffnet wären. Mosbach, den 26. Juni 1866. Großb. bad. Amtsgericht. Rauch.

3.5.718. Nr. 9501. Engen. (Hilfsvollstreckung.) Für die Forderung des Felix Haas, Bierbrauer in Engen, von 22 fl. 50 kr. nach diesseitigem Erkenntnis vom 6. April d. J., Nr. 5392, wird auf klägerisches Ansuchen Zwangsvollstreckung von Vermögensgegenständen des Beklagten, Abrennereis Friedrich Kupfer von Engen, erkannt, das Vollstreckungspersonal mit unangenehmem, vorschriftsmäßigem Vollzug beauftragt, und dieses dem seitler flüchtig gewordenen Beklagten gemäß § 244 P.O. mit der Aufforderung anzuordnen, binnen 6 Wochen einen hier wohnenden Gewalthaber in öffentlicher Urkunde aufzustellen, widrigenfalls die weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie ihm selbst eröffnet wären, nur an der Gerichtsstelle darüber angeschlagen würden. Engen, den 27. Juni 1866. Großb. bad. Amtsgericht. Heil.

3.5.708. Nr. 9576. Offenburg. (Verkaufserkenntnis.) Da in der letztgenannten Frist keine dingliche Rechte, Lehensrechte oder fideicommissarische Ansprüche auf die in unserer Verfügung vom 5. April d. J. beschriebene Eigenschaft des Augustin Langenecker von Urlosen geltend gemacht wurden, so werden diese Rechte den neuen Erwerbern oder Unterpfandskäufern gegenüber für erloschen erklärt. Offenburg, den 26. Juni 1866. Großb. bad. Amtsgericht. Ried.

3.5.709. Nr. 4281. Waldkirch. (Schuldenliquidation.) Gegen Josef Herr, Oeler von Chad, haben wir amtlich erkannt, und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf Freitag den 27. Juli d. J., Vormittags 9 Uhr, angeordnet. Es werden daher alle diejenigen, welche Ansprüche auf die Sanctionen machen wollen, aufgefordert, solche bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- und Unterpfandsrechte zu bezeichnen, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antritte des Beweises mit andern Beweismitteln. In derselben Tagfahrt werden der Massepfleger und Gläubigerausgleich verhandelt, und wird ein Vorzugs- und Nachschußvergleich verhandelt. Die Nichterwähnten werden in Bezug auf Abfertigung eines Vorzugsantrags und die Wahl des Massepflegers und Gläubigerausgleiches als der Mehrheit der Erschienenen leitend angesehen. Waldkirch, den 27. Juni 1866. Großb. bad. Amtsgericht. Helmle.

3.5.693. Nr. 7591. Laub. (Ausschlussverfahren.) Die Gant gegen den flüchtigen früheren Richter Friedrich Schölderer von Laub betr., alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen. Laub, den 25. Juni 1866. Großb. bad. Amtsgericht. Wilken.

3.5.689. Nr. 10.545. Bruchsal. (Bekanntmachung.) Durch diesseitiges Erkenntnis vom 12. April d. J. wurde erkannt, daß der Georg Rutzapen Wittwe von Heidelberg ein Pfleger bestellt werde, ohne dessen Mitwirkung sie die in Landrechtsbuch 499 bezeichneten Rechtsgeschäfte rechtskräftig nicht vornehmen kann, und daß nachmals der Landwirth Johann Georg Rutzapen von Heidelberg als Pfleger für die genannte aufgestellt worden ist. Bruchsal, den 27. Juni 1866. Großb. bad. Amtsgericht. Saiger.

3.5.715. Nr. 14.625. Pforzheim. (Bekanntmachung.) Für die wegen lebender Gemüthschwäche entmündigte Christine Stiech von Niefern in Martin Schreiß, Landwirth von Niefern, als Vormund aufgestellt. Pforzheim, den 18. Juni 1866. Großb. bad. Amtsgericht. Voedl.

3.5.684. Nr. 5536. Wiesloch. (Bekanntmachung.) Die Wittwe des Abraham Steibel, Juliana Elisabetha, geb. Wagner, von hier wurde unter die Bekanntheit des Abraham Wagner von hier gestellt, und kann solche ohne Mitwirkung des genannten Bekanntheits die in L.R. 499 genannten Rechtshandlungen nicht gültig vornehmen; was hiermit öffentlich verkündet wird. Wiesloch, den 22. Juni 1866. Großb. bad. Amtsgericht. Herbig.

3.5.692. Nr. 5727. Triberg. (Aufforderung.) Salomon und Anton Weinard von Schonach sind im Jahr 1848 nach Amerika gereist, und haben seit dem Jahr 1850 keine Nachrichten mehr von sich gegeben. Auf Antrag ihrer Verwandten werden dieselben aufgefordert, ihren jetzigen Wohnort oder Aufenthaltsort innerhalb Jahresfrist anzuzeigen, indem sie sonst für verschollen erklärt und die mutmaßlichen Erben derselben in den Besitz ihres Vermögens eingewiesen würden. Triberg, den 26. Juni 1866. Großb. bad. Amtsgericht. Martin.

3.5.713. Nr. 5348. Waldbörn. (Dessentliche Aufforderung.) Georg Haum von hier hat dahier vorgetragen: Von seiner Schwester Maria Anna Haum, an unbekanntem Ort abwesend, sei seit 13 Jahren keine Nachricht eingegangen, dieselbe möge deshalb für verschollen erklärt und deren verlassenes Vermögen ihren Geschwister in fürsorglichen Besitz gegen Sicherleistung gegeben werden. Die Maria Anna Haum von hier wird demgemäß aufgefordert, binnen Jahresfrist von ihrem gegenwärtigen Aufenthaltsort Nachricht anzuzeigen, widrigenfalls nach untenhendem Umlauf jener Frist dem obigen Antrag stattgegeben werden wird. Waldbörn, den 26. Juni 1866. Großb. bad. Amtsgericht. Kugler.

3.5.632. Nr. 4844. Korb. (Aufforderung.) Jakob Wandres von Dierheim hat um Einweisung in die Gemüths des Nachlasses seiner am 4. Februar d. J. verstorbenen Ehefrau, Katharina, geb. Mas, nachgelacht, welchem Gesuch entprochen werden soll, wenn nicht binnen 2 Monaten Einsprache einkommt. Korb, den 14. Juni 1866. Großb. bad. Amtsgericht. Giesele.

3.5.700. Nr. 5132. Heilsheim. (Aufforderung.) Die Wittve des Georg Herrmann von Sinboldheim, Katharina, geb. Leiser, dahier, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes gebeten, welchem Gesuch entprochen wird, wenn binnen 3 Wochen Niemand Einsprache dagegen erhebt. Heilsheim, den 16. Juni 1866. Großb. bad. Amtsgericht. Brant.

3.5.727. Nr. 17.399. Karlsruhe. (Verkaufserkenntnis.) Die Wittve des großh. Majors Georg von Kannheim, Anna, geborne Gehalt hier, wird unter Ausschluß jeder Einsprache in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres verstorbenen Ehemannes eingesetzt. B. R. W. Karlsruhe, den 26. Juni 1866. Großb. bad. Amtsgericht. Vincenti.

3.5.720. Nr. 1630. Bahl. (Dessentliche Erbvorladung.) Mathias Böll, Tagelöhner von Lauf, a. B. in Amerika, ist zur Erbschaft am Nachlass seiner Eltern, Kaver Böll Eheleute von Lauf, gelehrt verstorben. Da sein Aufenthalt unbekannt ist, so wird er oder seine etwaigen Lebenden hiermit zur Erbtheilung öffentlich vorgeladen, binnen drei Monaten vor der Erbtheilungsbekanntmachung zu erscheinen, widrigenfalls die Erbschaft lediglich denjenigen zugetheilt werden, welchen sie zukäme, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wären. Bahl, den 30. Juni 1866. Der großb. Notar J. Dumas.

3.5.699. Nr. 293. Freiburg. (Erbvorladung.) Magdalena Friedrich von Neurehauhen, seit zehn Jahren verstorben, ist zur Erbschaft ihrer Schwester Barbara Friedrich von Neurehauhen verstorben. Dasselbe wird zu den Erbtheilungsbekanntmachungen mit dem Bedeuten öffentlich vorgeladen, daß, wenn sie binnen drei Monaten nicht erscheint, die Erbschaft denen werde zugetheilt werden, welchen sie zukäme, wenn die Vorgeladene zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre. Freiburg, am 28. Juni 1866. Der großb. Notar R. Reiffy.

3.5.703. Nr. 29. Königheim. (Erbvorladung.) Johann Valentin Kraft, geboren zu Königheim den 2. April 1819, im Jahr 1850 nach Amerika ausgewandert und sich an die hiesige unbekanntem Ort anhaltend, ist kraft Gesetzes zur Erbschaft des am 18. November 1865 verstorbenen Hirschwirthe Karl Friedrich Honea von Buch am Horn mitberufen. Derselbe wird hiermit aufgefordert, seine Erbansprüche binnen drei Monaten, von heute an, um so gewisser geltend zu machen, als sonst die Erbschaft lediglich so vertheilt würde, wie wenn er zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre. Königheim, den 26. Juni 1866. Großb. bad. Notar Deellen.

3.5.704. Nr. 357. Wertheim. (Erbvorladung.) Zur Erbschaft der am 30. Mai 1866 zu Karlsruhe ledig verstorbenen Franziska Baierstetel sind ihre Geschwister mitberufen; es werden daher dieselben: a) Johann Michael, b) Johann Josef, c) Maria Katharina, d) Johann Lorenz, e) Franz Jakob Baierstetel — deren Aufenthaltsort, Leben oder Tod, in Amerika und Australien, nicht bekannt ist, und ihre Rechtsfolger, zur Vermögensaufnahme und zu den Erbtheilungsbekanntmachungen mit dem Bedeuten vorgeladen, daß, wenn sie ihre Rechte an dem Nachlass in der Frist von drei Monaten nicht wahrnehmen, die Erbschaft denen werde zugetheilt werden, welchen sie zukäme, wenn die Geladenen zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wären. Wertheim, den 29. Juni 1866. Großb. Notar Seidner.

3.5.728. Nr. 4723. Oberkirch. (Bekanntmachung.) Die Konstitution für 1867 betr. Am Montag den 23. Juli d. J., früh 8 Uhr, findet die Losziehung der für 1867 konstitutionspflichtigen Mannschaft statt; was hienit bekannt gemacht wird. Oberkirch, den 30. Juni 1866. Großb. bad. Bezirksamt. Meßger.

3.5.696. Nr. 6428. Ettlenheim. (Aufforderung.) Der Kaponier Karl Jakob Blanz von Ettlenheim, welcher nach einem Schreiben des großh. Kommando's des Feld-Artillerieregiments in Karlsruhe vom 26. d. Mts., Nr. 3458, wegen Unterschlagung in Untersuchung steht, hat sich derselben durch die Flucht entzogen. Er wird daher aufgefordert, binnen 4 Wochen zurückzukehren und sich bei seinem Regimentskommando oder dahier zu stellen, bei Vermeidung, daß sonst die Einleitung des gerichtlichen Strafverfahrens wegen Desertion gegen ihn beantragt werden wird. Zugleich wird dessen Vermögen mit Beschlagnahme belegt. Ettlenheim, den 28. Juni 1866. Großb. bad. Bezirksamt. Schneider.

3.5.723. Nr. 6433. Ettlenheim. (Aufforderung.) Lukas Ruffer von Kappel, Soldat bei großh. 5. Infanterieregiment, ist von Hause abwesend und soll unerlaubt nach Amerika ausgewandert sein. Derselbe wird daher aufgefordert, binnen 6 Wochen zurückzukehren und sich bei seinem Regimentskommando oder dahier zu stellen, bei Vermeidung, daß sonst die Einleitung des gerichtlichen Strafverfahrens wegen Desertion gegen ihn beantragt werden wird. Zugleich wird dessen Vermögen mit Beschlagnahme belegt. Ettlenheim, den 30. Juni 1866. Großb. bad. Bezirksamt. Schneider.

3.5.721. Nr. 6290. Staufen. (Aufforderung und Fahndung.) Der beurlaubte Soldat Karl Friedrich Scherke von Pforsingen hat sich schon vor längerer Zeit unerlaubt von Hause aus seinem Urlaubsort entfernt und ist dessen Aufenthaltsort unbekannt. Derselbe wird daher aufgefordert, sich binnen 6 Wochen dahier oder bei dem großh. Kommando des 11. Infanterieregiments König von Preußen in Rastatt zu stellen, widrigenfalls die Einleitung des gerichtlichen Strafverfahrens wegen Desertion gegen ihn beantragt werden wird. Zugleich wird dessen Vermögen mit Beschlagnahme belegt. Staufen, den 30. Juni 1866. Großb. bad. Bezirksamt. Sypmann.

3.5.717. Nr. 4687. Eppingen. (Aufforderung.) Gottlieb Lauer von Rohrbach, Soldat bei dem großh. Feld-Artillerieregiment, hat sich unerlaubt von Hause aus seinem Urlaubsort entfernt und wird daher aufgefordert, sich binnen 14 Tagen bei dem Kommando des großh. Feld-Artillerieregiments zu stellen, widrigenfalls die Einleitung des gerichtlichen Strafverfahrens wegen Desertion gegen ihn beantragt werden wird. Zugleich wird das Vermögen des Soldaten Gottlieb Lauer mit Beschlagnahme belegt. Eppingen, den 30. Juni 1866. Großb. bad. Bezirksamt. Lang.

3.5.711. Nr. 9302. Mosbach. (Aufforderung.) Soldat Josef Michael Böller von Heilmühlbach hat sich unerlaubt von Hause aus seinem Urlaubsort entfernt und soll sich nach Amerika begeben haben. Derselbe wird aufgefordert, sich binnen 3 Monaten dahier oder bei seinem Regimentskommando zu stellen, widrigenfalls die Einleitung des gerichtlichen Strafverfahrens wegen Desertion gegen ihn beantragt werden wird. Zugleich wird dessen Vermögen mit Beschlagnahme belegt. Mosbach, den 26. Juni 1866. Großb. bad. Bezirksamt. Hebling.

3.5.797. Nr. 1109. Offenburg. (Bekanntmachung.) J. H. S. gegen Josefina Huber von Pundtsbach, wegen Diebstahls. Wird wegen Mangels hinreichender Verdachtsgründe nach Ansicht des § 206 Stf. 4 und 430 Stf. P.O. ausgesprochen, daß die Angeklagte von der Anschuldrung des Diebstahls zum Nachtheil der Gewönnen Littera in Mosbach zu entlassen und von den Kosten freizusprechen ist. Dies wird der flüchtigen Angeklagten hiermit verkündet. Offenburg, den 12. Juni 1866. Großb. Kreis- und Hofgericht, Rath- und Anklagekammer. Böhm. Schröder.